

§ 14a GuKG Kompetenz bei Notfällen

GuKG - Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 03.08.2024

1. (1)Die Kompetenz bei Notfällen umfasst:

1. 1.Erkennen und Einschätzen von Notfällen und Setzen entsprechender Maßnahmen und
2. 2.eigenverantwortliche Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen, solange und soweit ein Arzt nicht zur Verfügung steht; die unverzügliche Verständigung eines Arztes ist zu veranlassen.

2. (2)Lebensrettende Sofortmaßnahmen gemäß Abs. 1 Z 2 umfassen insbesondere

1. 1.Herzdruckmassage und Beatmung,
2. 2.Durchführung der Defibrillation mit halbautomatischen Geräten oder Geräten im halbautomatischen Modus sowie
3. 3.Verabreichung von Sauerstoff.

In Kraft seit 02.08.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at